

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.28 vom 28. Juni 2022**

BS Appellationsgericht, 2022-06-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2022.28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2022.28)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.28 du 28 juin 2022

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.28 del 28 giugno 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

IRSG mittels Beschwerde beim Bundesstrafgericht geltend machen müssen.

1.2.5 Das Appellationsgericht als Beschwerdeinstanz nach StPO ist daher im vorliegenden Verfahren nicht zuständig, um über das Vorliegen oder Fehlen einer Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung zu befinden.

1.3 Im Übrigen ist festzustellen, dass das Appellationsgericht die Eingabe auch nicht an die zuständige Instanz zu überweisen hat. Zum einen besteht keine Überweisungspflicht zwischen Organen der Strafjustiz und Verwaltungsbehörden (Daum/Bieri, in: Auer/Müller/Schindler, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2019, Art. 8 N 3; vgl. BGer 2C\_372/2018 vom 25. Juli 2018 E. 4.1.2). Zum anderen drohen dem Beschwerdeführer vorliegend keine Rechtsnachteile, die sich nur durch eine Weiterleitung abwenden liessen; es ist ihm unbenommen, sein Begehren bei der zuständigen Instanz erneut zu stellen.

1.4 Daraus ergibt sich, dass das Appellationsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde unzuständig und auch nicht zu deren Weiterleitung verpflichtet ist. Demzufolge kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

### **E. 1.1**

1.1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) unterliegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz. Zur Beurteilung zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes; GOG, SG 154.100).

1.1.2 Mittels Beschwerde können gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO unter anderem Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung gerügt werden. Beschwerdefähig sind diesfalls auch Unterlassungen der Staatsanwaltschaft. Implizit vorausgesetzt ist allerdings, dass die angebliche Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung ein Verfahren betrifft, in welchem Verfügungen, Entscheide oder Urteile ergehen könnten bzw. sollten, welche den Rechtsmitteln der StPO unterliegen. Die Gewährung der internationalen Rechtshilfe und das Rechtshilfefverfahren richten sich indes nur insoweit nach der StPO, als andere Gesetze des Bundes und völkerrechtliche Verträge dafür keine Bestimmungen enthalten (Art. 54 StPO; siehe hierzu Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Auflage, Bern 2020, N 282; Ludwiczak Glassey, Entraide judiciaire internationale en matière pénale, Précis de droit suisse, Basel 2018, N 252).

## E. 1.2

1.2.1 Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Ägypten ist in erster Linie der Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Arabischen Republik Ägypten über Rechtshilfe in Strafsachen vom 7. Oktober 2000, in Kraft getreten am 23. September 2002 (SR 0.351.932.1), massgebend. Soweit diese internationale Vereinbarung es nicht anders bestimmt, finden auf die Rechtshilfe zur Unterstützung eines Strafverfahrens im Ausland die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG, SR 351.1) Anwendung (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Mangels einschlägiger staatsvertraglicher Bestimmungen finden vorliegend die Verfahrensvorschriften des IRSG Anwendung (Botschaft zum Vertrag zwischen der Schweiz und Ägypten über Rechtshilfe in Strafsachen vom 3. Juli 2001, BBl 2001 4901, S. 4905).

1.2.2 Erstinstanzliche Verfügungen der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden betreffend internationale Strafrechtshilfe unterliegen seit dem 1. Januar 2007, soweit das IRSG nichts anderes bestimmt, unmittelbar der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 25 Abs. 1 IRSG; Andreas Donatsch/Stefan Heimgartner/Frank Meyer/Madeleine Simonek, Internationale Rechtshilfe unter Einbezug der Amtshilfe im Steuerrecht, 2. Auflage, Zürich 2015, S. 145; vgl. BGE 137 II 128 E. 2.2.1.). Das in der StPO geregelte Beschwerdeverfahren ist nicht anwendbar (BGer 1C\_395/2016 vom 1. September 2016 E. 1.4; Oberholzer, a.a.O., Rz. 358). Der vom Beschwerdeführer referenzierte Entscheid BGer 1A\_314/2000 vom 5. März 2001 erging vor der Totalrevision der Bundesrechtspflege, weshalb sich daraus für die Frage von Anfechtungsobjekt und Zuständigkeit im vorliegenden Fall nichts Gegenteiliges ableiten lässt.

1.2.3 Gemäss Art. 17a Abs. 3 IRSG kommt das Verhalten der zuständigen Behörde einem ablehnenden und anfechtbaren Entscheid gleich, wenn sie den Erlass einer Verfügung ohne Grund verweigert oder verzögert. Diese Regelung betrifft gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung jedoch einzig das Bundesamt; eine Partei kann aus dieser Bestimmung kein Recht auf Beschwerde herleiten (BGer 1A.77/2006 vom 27. Juni 2006 E. 1.2; BStGer RR.2009.3-4 vom 7. September 2009 E. 2.2). Indessen kann eine Partei eine Rechtsverweigerungs- respektive Rechtsverzögerungsbeschwerde gestützt auf Art. 46a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 IRSG erheben. Demnach kann gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung Beschwerde geführt werden. Vorausgesetzt für eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung ist allerdings, dass auch eine Beschwerde in der Hauptsache zulässig wäre (BStGer BB.2012.41 vom 2. August 2012 E. 2.2).

1.2.4 Die Ausführung von Ersuchen um sog. andere Rechtshilfe, wie sie hier in Frage steht (vgl. Art. 63 Abs. 2 lit. d IRSG), obliegt grundsätzlich den Kantonen (Art. 16 Abs. 1 IRSG). Ist ein Kanton mit einem Fall von internationaler Rechtshilfe befasst, so ist die Staatsanwaltschaft zuständig (Art. 55 Abs. 1 StPO; Ludwiczak Glassey, a.a.O., N 332). Erachtet die ausführende Behörde das Ersuchen als ganz oder teilweise erledigt, so erlässt sie eine begründete Schlussverfügung über die Gewährung und den Umfang der Rechtshilfe (vgl. Art. 80d IRSG; Ludwiczak Glassey, a.a.O., N 400). Dabei wird auch über die Herausgabe von Gegenständen entschieden (vgl. Art. 74a Abs. 1 IRSG). Eine solche Verfügung stellt nach Art. 74a IRSG ein taugliches Anfechtungsobjekt dar (BStGer BB.2012.41 vom 2. August 2012 E. 2.2). Daher kann gegen die Weigerung der

Staatsanwaltschaft, diesbezüglich eine Verfügung zu erlassen, gestützt auf Art. 46a VwVG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 IRSG Beschwerde wegen Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung erhoben werden (vgl. BStGer BB.2012.41 vom 2. August 2012 E. 2.2). Dass der Beschwerdeführer dies fälschlicherweise auf Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO stützt, schadet ihm insofern nicht (vgl. BStGer RR.2009.3-4 vom 7. September 2009 E. 2.2). Allerdings fehlt es dem Appellationsgericht entsprechend den zuvor ausgeführten Grundsätzen an der Zuständigkeit zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde (vgl. Erwägung 1.2.2 hiervor). Richtigerweise hätte der Beschwerdeführer die von ihm monierte Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung gemäss Art. 25 Abs.

## **E. 2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO dessen Kosten zu tragen. Diese sind in Anwendung von § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements (SG 154.810) auf CHF 600.■ festzulegen. Zuzugrunde liegt das Unterliegen des Beschwerdeführers ist ihm keine Parteientschädigung auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.